




Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Rechtsdienst
Massnahmen und Bewährung 1

 **Direktion der Justiz
und des Innern**



Stadt Zürich
Soziale Dienste

Stadt Zürich
Soziale Dienste

**Zentrale Abklärungs- und
Vermittlungsstelle (ZAV)**

reso17-Tagung; 30. März 2017

reso17

Workshop 2:
Kostenschnittstelle zwischen Justizvollzug und
Sozialhilfe am Beispiel Zürich



reso17

Schlussbericht der eingesetzten Arbeitsgruppe der KKJPD, SODK, SKOS (gültig seit 1. Januar 2016)

(im Folgenden: Schnittstellenpapier)

- Entstehung
- Sinn und Zweck
- Fundorte
- Kleine Gebrauchsanleitung

reso17

Kanton Zürich und Stadt Zürich: Arbeitsgruppe Schnittstelle Justizvollzug – Soziale Dienste 2016

- Soziale Dienste Stadt Zürich
 - Wirtschaftliche Hilfe*, Zentrale Abklärungsstelle (ZAV)*,
Fachstelle Erwachsenenschutz
- Amt für Justizvollzug
 - Gefängnis Zürich*, JVA Pöschwies,
Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)*
- Team72
- ZSGE

*Untergruppe Krankenkasse

reso17

Schnittstellenpapier – Themen und Kostenträger

Schnittstelle	Anteil des Klienten/ Ehepartner	Anteil Sozialhilfe am Unterstützungs wohnsitz (subsidiär wenn Voraussetzungen für Sozialleistungen gegeben sind)	Anteil Justizvollzug	Anteil Versicherung	Anteil Wohnkanton	Rechtliche Grundlage	Seite
ZUSTÄNDIGKEIT							
Kostenträger ermitteln							
Zuständiger Kanton ermitteln							
PERSÖNLICHE AUSLAGEN							
Vollzugskosten							
Vollzugsbedingte Nebenkosten							
Schuldensanierung							
Verwendung Arbeitsentgelt ab Freikonto							

reso17

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit (S. 32)

- Zivilrechtlicher Wohnsitz:

Der Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen bestehen (Art. 24 Abs. 1 ZGB).

- Unterstützungswohnsitz

Möglichkeit, den Unterstützungswohnsitz aufzugeben bzw. zu verlieren, ohne einen neuen begründet zu haben.

reso17

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit nach ZUG oder im Kanton Zürich nach SHG

- Art. 4 ZUG: Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.
- Art. 9 ZUG: Der Eintritt in eine Strafanstalt beendet den bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.
- Art. 11 ZUG: Verfügt eine inhaftierte Person über keinen Unterstützungswohnsitz, ist ihr Aufenthaltskanton für die Unterstützung zuständig

resoz17

Sozialhilferechtliche Zuständigkeit nach ZUG oder im Kanton Zürich nach SHG

- Ist der ständige Aufenthaltsort nicht vorhanden oder nicht bekannt, so kann der Unterstützungsantrag an demjenigen Ort eingereicht werden, an welchem sich die Person zum Zeitpunkt der Inhaftierung aufgehalten hat. Diese Gemeinde übernimmt im Sinne einer Notfallunterstützung die Unterstützung und leitet die Zuständigkeitsprüfung ein.
- Ist ein massgeblicher Aufenthaltskanton auch nach erfolgten Abklärungen nicht eruierbar, ist der aktuelle Aufenthaltskanton bzw. der Vollzugsort für die Unterstützung zuständig (Art. 13 und Art. 21 ZUG)
- Kein spezielles Verfahren bei der Klärung von negativen Kompetenzkonflikten (vgl. SKOS)

reso17

Fallbeispiel ZAV

Mann, 66 Jahre alt, ledig, kleine Verwahrung, Krankenkassenfall ZAV, da vor Verhaftung zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Zürich.

- 25.01.2009:** Wohnexternat, 01.03.2010 Rückversetzung Strafvollzug wegen Tätlichkeit gegen Mitbewohner
- 25.04.2010:** Klient stellt Antrag auf Finanzierung von Kleidung (Sport, Freizeit, Fr. 500.00), da wichtig für Therapie. Antrag wird von ZAV geprüft, Kostengutsprache für Fr. 400.00
- 16.03.2011:** Klient stellt erneut Antrag auf Finanzierung von Kleidung, da er infolge der eingenommenen Medikamente stark zugenommen hat. Bestätigung SA Strafvollzug liegt bei. ZAV erteilt Kostengutsprache.
- 18.02.2012:** Kostenvoranschlag eines Zahnarztes betr. Zahnsanierung (Extraktion dreier Zähne, Einsetzen von Implantaten, diverse kleinere Arbeiten), total Fr. 4'100.00.
Da Klient in den letzten fünf Jahren bereits Zahnarztkosten in der Höhe von Fr. 2'000.00 generiert hatte, muss dieser Kostenvoranschlag der Vertrauensärztin der SOD geschickt werden. Vertrauensärztin SOD gibt das OK für die Behandlung, da notwendig und sinnvoll. ZAV erteilt Kostengutsprache an Zahnarzt, Info an Klient.
- 01.04.2014:** Vorbezug AHV-Rente, 03.11.2014 Übertritt Wohnheim X.
- 29.08.2015:** Entlassung aus Strafvollzug; weiterer Verbleib im Wohnheim X., "Wechsel des Wohnsitzes nur nach vorgängiger Zustimmung der Bewährungshilfe des Straf- und Massnahmenvollzugs 3". Pekulium beim Austritt Fr. 16'500.00.

reso17

Auflage ZAV: Überweisung des Pekuliums an SOD bis zum Freibetrag (Fr. 4000.00) oder Übernahme aller Kosten bis auf Fr. 4000.00

Problem 1:

Die ZAV wurde kurzfristig über die Entlassung von Klient aus dem Strafvollzug informiert, zudem befand sich der Klient bereits vor der Entlassung im besagten Wohnheim X. Die SOD konnte demzufolge dem AZL kein vorgängiges Gesuch um subsidiäre Kostengutsprache einreichen, so dass das AZL die Finanzierung des Heims vorab ablehnte.

Erkenntnis: zeitnahe Austausch zwischen BVD und SOD notwendig.

Problem 2:

Amt für Justizvollzug entliess Klient bedingt aus dem Verwahrungsvollzug, ZAV stellte sich auf den Standpunkt, dass somit die Justiz weiterhin für die Kosten aufkommen muss. Unklarheit seitens ZAV, da auf der Entlassungsverfügung von "bedingt" und "Vollzugsort" die Rede ist.

Erkenntnis: Bilateraler Austausch zwischen BVD und SOD wegen Fachbegriffen wichtig.

Vorgehen:

ZAV gibt subsidiäre Kostengutsprache für Aufenthalt im Wohnheim X. ab Entlassung, Klient hat Pekulium bis zum Freibetrag der SOD überwiesen. AZL bezahlt im Nachhinein das Wohnheim X. ab Entlassung.

Zeitspanne: ein Monat.

reso17

Erforderliche Unterlagen bei Antrag um Übernahme der Krankheitskosten am Beispiel der SOD

- Antrag WSH inkl. Merkblatt über Rechte und Pflichten
- Amtlicher Ausweis / gültige Aufenthaltsbewilligung
- Auszüge aller Konten und Kreditkarten im In- und Ausland (inkl. Pekulium bei jährlicher Überprüfung) der letzten sechs Monate
- Arbeitsverträge, Kündigungen und Lohnabrechnungen und/oder Unterlagen zu selbständiger Erwerbstätigkeit
- Rentenverfügungen, Abrechnungen ALV oder andere Versicherungen
- Halteranfrage Strassenverkehrsamt (wird von SOD gemacht)
- Formular Verwandtendaten
- Rechtskräftige Trennungs- oder Scheidungsurteile oder Einkommens- und Vermögensbelege der Ehepartner
- Unterlagen über Liegenschaften
- Police KVG
- Evt. Unterlagen zu BVG, 3. Säule (wenn Nachweis Vermögensverzehr infolge Auszahlung des BVG notwendig)
- **Weitere Unterlagen je nach Sachlage**

reso17

...was erwartet Sie in den nächsten 10 Minuten...?

- **Begriffsklärungen** (als Vorbereitung auf das Fallbeispiel)
- **Fallbeispiel stationäre Behandlung nach Art. 59 StGB**
(persönliche Auslagen)

resoz17

Begriffsklärung:

- Vollzugskosten (S.1, 2, 15, 33)
- vollzugsbedingte Nebenkosten (S. 1, 2, 33, 34)
- nicht vollzugsbedingte Nebenkosten / persönliche Auslagen
(S. 2, 15, 16, 34-35)
- Gesundheitskosten (S. 3, 22-26, 40-43)

reso17

Vollzugskosten (S.1, 2, 15, 33)

Kosten, die durch den Vollzug einer strafrechtlichen Sanktion oder Haft verursacht werden.

Bsp.

- Kosten für die Gewährleistung für Sicherheit, Bewachung, Betreuung und Beschäftigung der inhaftierten Personen
- justizspezifische Leistungen von psych. Kliniken oder Suchteinrichtungen (Bsp. Berichterstattung z.Hd. JuV, etc.)
- etc.

reso17

Vollzugsbedingte Nebenkosten (S. 1, 2, 33, 34)

hängen unmittelbar mit Haftzweck (Untersuchungs-/Sicherheitshaft) oder der Durchführung einer Strafe (Strafvollzug) / Massnahme zusammen.

Bsp. Kosten

- für Fahrten zu Einvernahmen oder Gerichtsterminen
- für Fahrten zum Besuch von Ärzten und Therapeuten ausserhalb der Vollzugseinrichtung
- für im Vollzug durchzuführende Aktivitäten (therapeutische Urlaube/ Ausgänge oder vergleichbare Aktivitäten)
- etc.

reso17

Nicht vollzugsbedingte Nebenkosten / persönliche Auslagen (S. 2, 5, 16, 34-35)

sind all diejenigen Kosten, welche der inhaftierten Person unabhängig von der von einem Gericht ausgefallenen strafrechtlichen Sanktion anfallen und nicht durch die Haft oder den Straf- oder Massnahmen-vollzug verursacht werden.

Bsp.

- Kosten für Zigaretten
 - Hygieneartikel
 - Kleidung (Grundausrüstung übersteigend)
 - Gesundheitskosten
 - Haftpflichtversicherung
- etc.

reso17

Nicht vollzugsbedingte Nebenkosten / persönliche Auslagen (S. 2, 5, 16, 34-35)

- Kleidung (Grundausstattung übersteigend)

4 Paar Socken

3 Unterhosen

2 Unterleibchen

1 Trainer

1 Paar "Adiletten"

1 Kamm

Duschmittel

Zahnbürste/Zahnpasta

Rasiercreme/Rasierer

Verbandsmaterial/Kondome

Besteck, Becher, Tupperware



reso17

Gesundheitskosten = persönliche Auslagen (S. 3, 22-26, 40-43)

- Krankenversicherungsprämien
- Prämien für Zusatzversicherungen
- Selbstbehalt
- ordentliche oder gewählte Jahresfranchise
- Spitalbeitrag von Fr. 15.00 pro Tag
- Prämien für Unfallversicherung
- Kosten von Zahnbehandlungen
- Kosten für die Beschaffung von Brillen, Prothesen
- etc.

reso17

Fallbeispiel Bewährungs- und Vollzugsdienste (persönliche Auslagen)

Ausgangslage:

Leo wird seit August 2010 mit wirtschaftlicher Hilfe unterstützt (durch Sozialdienst der Gemeinde X. im Kanton Zürich). Seit Februar 2012 befindet er sich im Rahmen einer gerichtlich angeordneten stationären Behandlung (Art. 59 StGB) im Massnahmenvollzug in einer psych. Klinik im Kanton Zürich.

Leo ist verbeiständet.

reso17

Involvierte Personen/Stellen



reso17

März 2013

17. Juni 2013

27. Juni 2013

17. Juli 2013

Antrag auf Kostenübernahme für Spitalbeitrag und Grundstock an Kleidern durch den Sozialdienst der Psych. Klinik Y. an den Sozialdienst der Gemeinde X.

Ablehnung durch Sozialkommission und Aufforderung an die Beiständin, die Übernahme der Spitalbeiträge mit den BVD zu klären.

BVD erklären sich als nicht zuständig für die Kostentragung von Kleidern und Spitalbeitrag.

Antrag auf Ausstellung einer **rechtskräftigen Verfügung**.

Leo reicht (vertreten durch Fallverantwortliche der BVD) **Rekurs** beim Bezirksrat ein und beantragt Übernahme des Spitalbeitrags und der Kleiderkosten.

reso17

26. Februar 2014

24. März 2014

19. Februar 2015

Bezirksrat **heisst Rekurs** teilweise **gut** und verpflichtet den Sozialdienst, den Spitalbeitrag zu übernehmen.
Nichteintreten auf Kostenübernahme für Kleidung, da Betrag inzwischen von Kirchgemeinde gespendet wurde.

Gemeinde erhebt **Beschwerde** an **Verwaltungsgericht** und beantragt, Spitalbeitrag sei zu den Justizvollzugskosten zu zählen.

Verwaltungsgericht **weist Beschwerde ab** und verpflichtet den Sozialdienst, den Spitalbeitrag zu übernehmen.

Begründung des Verwaltungsgerichts zum Fall- beispiel (1):

- Krankenversicherung ist für **alle** Personen mit Wohnsitz in der CH - auch für **Inhaftierte/Verurteilte** - obligatorisch
(Art. 19 Abs. 1 + Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18.03.1994 (KVG))
- Krankenversicherung übernimmt Kosten für Leistungen, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen
(Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a Ziff. 1 KVG)

Begründung des Verwaltungsgerichts zum Fall- beispiel (2):

- es macht - unter krankenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten - keinen Unterschied, ob sich der Versicherte aufgrund ärztlicher oder richterlicher Anordnung in einem Spital bzw. in einer Heilanstalt befindet. Krankenversicherung hat grundsätzlich in beiden Fällen ihrer Leistungspflicht nachzukommen

(BGr, 23. Mai 2006, K 142/0s4, E. 5.4; BGE 106 V 179 E.4b)

- Versicherte beteiligen sich an Kosten der für sie erbrachten Leistungen
- Kantone kommen für Kosten des Straf- und Massnahmenvollzuges auf
(Art. 380 Abs. 1 StGB)

Begründung des Verwaltungsgerichts zum Fall- beispiel (3):

- der verurteilten Person zustehende Versicherungsleistungen werden für Behandlungen zur Kostendeckung verwendet
(§ 28 StJVG)
- im Kanton Zürich trägt das Amt für Justizvollzug die Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung, soweit sie nicht gemäss § 28 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG) von Dritten oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind oder bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person auferlegt werden können
(§ 18 Abs. 1 der JVV vom 6. Dezember 2006)

Begründung des Verwaltungsgerichts zum Fall- beispiel (4):

Nach dem Gesagten besteht keine gesetzliche Verpflichtung des Amtes für Justizvollzug zur Bezahlung des Spitalbeitrages.

In Wahrung des im Sozialhilferecht geltenden Grundsatzes der Subsidiarität hat somit die Sozialhilfe diesen für die mittellose Person zu übernehmen.

resoz17

Zusammenfassung (Handhabung Schnittstellenpapier)



- Gemeinsame Diskussionsgrundlage
- Informationsvermittlung
- Ansätze zur Komplexitätsreduktion
- viele Schnittstellen sind abgedeckt
- aufgrund Gesetzesartikel kann man auf die entsprechenden relevanten gesetzlichen Grundlagen zurückgreifen (Argumentarium für allfällige Einsprachen, Rekurse, etc.)



- wenig thematisiert: Prämienausstände, Prämienverbilligung, Taschengeld, Zuständigkeit bei mehreren involvierten Kantonen, Versicherungsleistungen in EU/EFTA-Länder (Stiftung gemeinsame Einrichtung KVG, Solothurn)
- sehr viele Gesetzesartikel (erschwerte Lesbarkeit)
- viele Wiederholungen / nicht abschliessend / wenig benutzerfreundlich
- ist in der Praxis immer noch zu wenig bekannt (Fallverantwortliche BVD, Soziale Dienste, etc.)

resoz17

Fazit:

- es braucht - trotz Schnittstellenpapier - stets "Übersetzungsarbeit" z.Hd. der jeweiligen Arbeitspartner, da die einzelnen Zuständigkeitsgebiete sehr komplex sind
- in komplexen Einzelfällen macht es Sinn, zum "Hörer" zu greifen und sich persönlich auszutauschen
- Zusammenarbeit pflegen (Bsp. Stages, etc.)
- Schnittstellenpapier sollte laufend überarbeitet, angepasst und benutzerfreundlicher gestaltet werden
- ganzheitliche "Verlinkung" wäre wünschenswert (**=> aus Inhaltsverzeichnis bereits erfolgt!**)

reso17

Diskussion / Austausch im Plenum

reso17

